

DIE SAKRAMENTALE EHE - GOTTGESTIFTETER BUND UND VOLLZUGSGESTALT KIRCHLICHER EXISTENZ

Gemäß dem Glauben der Kirche werden Ehe und Familie als grundlegende Einrichtungen der Schöpfungsordnung verstanden. Den allezeit aufkommenden Versuchungen, diese göttliche Ordnung aufzuweichen, ist Jesus mit Entschiedenheit entgegengetreten. Daraus folgt, daß die Jünger Jesu Christi im Hinblick auf Ehe und Familie unter seinem besonderen Anspruch stehen. Dieser besondere Anspruch kann aber nicht auf den bloßen Nenner einer größeren Strenge und Konsequenz gebracht werden; der Glaubensanspruch läßt vielmehr Ehe und Familie in einem neuen Licht erscheinen, das sie als einen Ort der Gnade Gottes im Dienst an der personalen Würde des Menschen erweist.

Das kanonische Eherecht ist nach und nach aus der Erkenntnis heraus entwickelt worden, daß die weltlichen Rechtsordnungen, mit denen die Kirche sich geschichtlich konfrontiert sah, in aller Regel jenem Anspruch nicht genügten, der sich von ihrem Glauben her im Hinblick auf die Ehe ergibt. Wenn schon die Kirche für ihre Gläubigen ein eigenes Eherecht schafft, muß dieses den Glauben der Kirche bezüglich der Ehe adäquat zum Ausdruck bringen. Daß dies dem traditionellen lateinischen Eherecht in jeder Hinsicht gelungen sei, muß füglich bezweifelt werden.

Das **II. Vatikanische Konzil** hat Anlaß geboten, über das Wesen der sakramentalen Ehe neu nachzudenken. In zwei Texten wird die christliche Familie mit einem Ehrentitel ausgezeichnet, der nur theologisch deutbar ist. In dem Dekret über das Apostolat der Laien wird die Familie 'gleichsam häusliches Heiligtum der Kirche'¹, in der Kirchenkonstitution gar 'gleichsam häusliche Kirche'² genannt. Die strikte

1 Conc. Vat. II, 'Apostolicam Actuositatem' Art. 11 Abs. 3: '*tamquam domesticum sanctuarium Ecclesiae*'.

2 Conc. Vat. II, 'Lumen Gentium' Art. 11 Abs. 2: '*velut Ecclesia domestica*'.